Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/3863

Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich: Staatssekretär

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

Kiel, 05. Februar 2009

Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Information über die Europäische Freie-Elektronen-Röntgenanlage (XFEL)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

die o. a. Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzende des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Sylvia Eisenberg, MdL Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herr Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

über

Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 30. Januar 2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Die Bundesregierung plant in Kooperation mit 13 internationalen Partnern eine neue Großforschungseinrichtung, die Europäische Freie- Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL). Das Vorhaben soll zeitnah in die Realisierung gehen. Der Bund hat am 5.6.2007 für die deutsche Seite das Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage mit den einigen der internationalen Partner abgeschlossen. Mittlerweile wurde der Kreis der Staaten erweitert. Die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Konvention und die finanziellen Beteiligungen der internationalen Partner haben sich allerdings länger als geplant hingezogen. Die Unterzeichnung der endgültigen Konvention und die Gründung der European XFEL GmbH sind nunmehr für das Frühjahr 2009 geplant.

Im Anschluss an die Unterzeichnung der Konvention ist vorgesehen, zwischen dem Bund und den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein Staatsverträge über die Beteiligung an den Kosten zum Bau und Betrieb des XFEL zu schließen. Die Entwürfe der Staatsverträge werden dem Parlament nach der Unterzeichnung der internationalen Konvention im Früh-

jahr 2009 zur Zustimmung zugeleitet. Eine Information über die Verträge nach dem Parlamentsinformationsgesetz erfolgte bereits im Oktober 2007. Die Verhandlungen zur Konvention haben keine Auswirkungen auf die verabredeten innerdeutschen Verträge.

Der Bund hat, da die European XFEL GmbH noch nicht gegründet werden konnte, aber weitere zeitliche Verzögerungen dem Vorhaben abträglich wären, DESY den Auftrag erteilt, die Vorbereitung für den Bau des XFEL zu übernehmen. Dazu gehören u.a. die Ausschreibungen und die Auftragsvergabe für die Bauarbeiten zum Bau des XFEL. Der XFEL wird mit einem Tunnel auf dem DESY-Gelände in Hamburg-Bahrenfeld beginnen, unterirdisch die Landesgrenze passieren und in Schenefeld in Schleswig-Holstein enden. Es entstehen neben dem Tunnelbauwerk auch drei überirdische Forschungsstätten für die wissenschaftliche Arbeit, die Größte dieser Experimentierhallen liegt dabei in Schenefeld. Der Baubeginn für den Tunnel und die oberirdischen Forschungsstätten war am 9. Januar 2009.

Es ist verabredet, dass die Verträge, die DESY jetzt für den XFEL schließt und die Verbindlichkeiten, die dabei eingegangen werden, sofort nach Gründung der European XFEL GmbH auf diese übertragen werden. Dies trifft auch auf den beigefügten Grundstücks- überlassungsvertrag zu.

Die Ausschreibung für die Tiefbaumaßnahmen, insbesondere den Tunnelvortrieb, wurde von DESY bereits in 2007 begonnen. Die Auftragserteilung fand am 12. Dezember 2008 statt. Mit dem Bau sowohl in Hamburg wie auch in Schenefeld wurde am 9. Januar 2009 begonnen.

Rechtzeitig zum Baubeginn mussten die für das XFEL-Vorhaben benötigten Grundstücke den Baufirmen zur Verfügung gestellt werden. Mittlerweile konnten in Schleswig-Holstein alle für den ersten Bauabschnitt benötigten Grundstücke von den Eigentümern erworben werden. Über den Grunderwerb werde ich nach Abschluss des Erwerbs noch gesondert informieren.

Die Grundstücke sollen für die wissenschaftlichen Zwecke des XFEL der European XFEL GmbH und vor deren Gründung DESY unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Da abzusehen war, dass zum Baubeginn DESY die Aufgaben des Vorhabenträgers wahrnimmt, wurde eine Überlassung an DESY vorgesehen. Es ist weiter vorgesehen, nach Gründung der European XFEL GmbH den Vertrag auf diese zu übertragen. Es wird dabei auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgesetzes 2009/2010 des Landes Schleswig-Holstein auf ein Entgelt für die Überlassung der Flächen verzichtet, da sie ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen.

Der Bund wird sich an der European XFEL GmbH als Gesellschafter beteiligen. Er beabsichtigt allerdings, seine sich aus der Konvention und dem Gesellschaftervertrag ergebenden Rechte und Pflichten teilweise auf DESY zu übertragen. Durch die Beteiligung an der Finanzierung des Baus und des Betriebs haben auch Hamburg und Schleswig-Holstein ein besonderes Interesse an der weiteren Entwicklung der European XFEL GmbH, insbesondere des wissenschaftlichen Programms und der Forschungsaktivitäten. Daher ist es erforderlich, die Rechte und Pflichten zwischen den Partnern Bund, Land Freie und Hansestadt Hamburg, Land Schleswig-Holstein und DESY in einem weiteren Abkommen zu regeln.

Diese Partner wollen nun eine Vereinbarung schließen, in der insbesondere die Rechte und Pflichten DESYs bei der Wahrnehmung der deutschen Interessen bei der European XFEL GmbH geregelt werden. Die Vereinbarung regelt dabei insbesondere, dass sich in allen die European XFEL GmbH betreffenden Punkten die vier Parteien eng abstimmen werden. Dafür setzen sie eine gemeinsame Kommission ein, in der alle vertragsschließenden Parteien vertreten sind.

In besonders festgelegten Punkten ist für die Beschlussfassung in den Aufsichtsgremien der European XFEL GmbH die vorherige Zustimmung der gemeinsamen Kommission erforderlich. Weiter werden die Pflichten bei der Abwicklung der finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe der Haushaltspläne sowie die Prüfrechte durch die Rechnungshöfe geregelt.

Nach dieser Vereinbarung obliegen die Aufgaben des operativen Geschäfts beim BMBF oder bei DESY. Gleichzeitig sind die Interessen Schleswig-Holsteins durch die Mitwirkung in der gemeinsamen Kommission gewahrt.

Mit dem Grundstücksüberlassungsvertrag und dem Abkommen über die weitere Mitwirkung in den Gremien bei der European XFEL GmbH werden weitere rechtliche Grundlagen zur Umsetzung des Vorhaben Bau und Betrieb der Großforschungseinrichtung Europäische Freie- Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jost de Jager Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr- Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

nachstehend Land genannt –

und

das Deutsche Elektronen Synchrotron, vertreten durch das Direktorium, Notkestraße 85, 22607 Hamburg

nachstehend **DESY** genannt -

schließen folgenden

Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

DESY wird zur Erweiterung der bisher vorhandenen Forschungsstätte einen Freie-Elektronen-Laser – XFEL – errichten und betreiben. Der XFEL setzt sich zusammen aus einem etwa 2,1 km langen Beschleunigungstunnel und einem etwa 1,3 km langen Tunnelfächer. Die Tunnelanlage verläuft zwischen der bestehenden DESY-Anlage in Bahrenfeld und der Stadt Schenefeld in etwa 6 bis 38 Metern Tiefe unter der Erdoberfläche. Wegen der Einzelheiten wird auf den Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld v. 20.07.2006, Az.: W 9108 PVF – IV – 2006/199, verwiesen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Tunnelanlage ist die Inanspruchnahme diverser Grundstücke als Betriebs- bzw. Wegefläche erforderlich. Das Land wird diese Grundstücke, sofern sie auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet liegen, DESY zur Nutzung überlassen und, soweit sie sich noch nicht in seinem Eigentum befinden, erwerben.

§ 2 Überlassung zur Nutzung

- (1) Das Land überlässt DESY die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke vollumfänglich und unwiderruflich zur Nutzung für die Errichtung und den Betrieb des Röntgenlasers XFEL. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Betrieb des XFEL eingestellt wird.
- (2) Die von DESY auf den o.g. Grundstücken zu errichtenden bzw. bereits vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen sind Scheinbestandteile i.S.v. § 95 Abs.1 BGB.

§ 3 Weiterübertragung des Nutzungsrechts

DESY ist berechtigt, das nach § 2 gewährte Nutzungsrecht seinerseits vollständig oder teilweise der noch zu gründenden "European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH (European XFEL)" zu überlassen.

§ 4 Freihaltung von Verpflichtungen, Abtretung von Ansprüchen

- (1) DESY hält das Land von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb des Tunnels gegen das Land geltend gemacht werden.
- (2) Das Land tritt hiermit alle Ansprüche an DESY ab, die aus der Verletzung des Eigentums an den in Anlage 1 aufgeführten Grundstücken resultieren. DESY nimmt die Abtretung an.
- (3) DESY trägt während der Zeit der Überlassung die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausnahme der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des Grundstücks gelegt anzusehen sind.

Verkehrssicherungspflicht, Kontaminierung, Haftung

- (1) DESY hat innerhalb der in Anlage 1 bezeichneten Grundstücksgrenzen für die Verkehrssicherheit zu sorgen und ordnungsrechtlichen Auflagen nachzukommen.
- (2) Für Schäden an den in Anlage 1 aufgeführten Grundstücken, die aus dem Betrieb der in Absatz 1 beschriebenen Anlage entstehen, insbesondere aufgrund von Verunreinigungen, Verseuchungen oder sonstigen Kontaminierungen des Erdreichs oder des Grundwassers haftet DESY ohne schuldhaftes Verhalten.
- (3) DESY verpflichtet sich, eine Versicherung zur Absicherung der sich aus Abs. 1 und Abs.2 ergebenden Schadensersatzrisiken abzuschließen, soweit das Selbstversicherungsprinzip der öffentlichen Hand nicht entgegensteht.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hamburg den

Kiei, den	•	riamburg, dom			
•					
•				•	

Vereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesministerin

für Bildung und Forschung

- im Folgenden "Bund" genannt –

und der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

den Senator für Wissenschaft und Forschung

- im Folgenden "Hamburg" genannt --

und dem

Land Schleswig-Holstein

vertreten durch

den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- im Folgenden "Schleswig-Holstein" genannt -

sowie der Stiftung bürgerlichen Rechts

Deutsches Elektronen-Synchrotron, Hamburg,

vertreten durch

das Direktorium

- im Folgenden "DESY" genannt -

Der Bund hat am ... für die deutsche Seite das "Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage" – im folgenden "Übereinkommen" genannt – unterzeichnet.

Mit Zustimmung ihrer Zuwendungsgeber Bund, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Brandenburg wird DESY deutscher Gesellschafter der "Europäischen Freie-Elektronenlaseranlage GmbH" – im folgenden "XFEL GmbH" genannt.

DESY hat am ... "die Satzung der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage GmbH" – im folgenden "Gesellschaftervertrag" genannt – unterzeichnet.

Der Bund sowie Hamburg und Schleswig-Holstein haben am ... ein Abkommen zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie – Elektronen- Röntgenlaseranlage geschlossen und eine Kommission zur Koordinierung der nationalen Beteiligung am XFEL – im folgenden "gemeinsame Kommission" genannt - eingerichtet.

Im Hinblick auf die Rechte und Pflichten, die sich aus der Beteiligung an der XFEL GmbH für den Bund, Hamburg und Schleswig-Holstein und DESY – im folgenden "Vertragsparteien" genannt – ergeben, sind diese wie folgt übereingekommen:

§ 1

DESY nimmt alle sich aus Übereinkommen und Gesellschaftervertrag ergebenden Rechte und Pflichten des deutschen Gesellschafters der XFEL GmbH gewissenhaft und im Interesse der Vertragsparteien wahr.

DESY verpflichtet sich, die deutschen Nutzer der XFEL GmbH wissenschaftlich und technisch zu beraten und zu unterstützen.

Die Vertragsparteien stimmen sich in allen die XFEL GmbH betreffenden Fragen eng und vertrauensvoll ab. Der Bund, Hamburg und Schleswig-Holstein bedienen sich der gemeinsamen Kommission zur Abstimmung ihrer Position.

Mitglieder der gemeinsamen Kommission sind je ein Vertreter des Bundes, Hamburgs und Schleswig-Holsteins und von DESY. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung wird protokolliert, bedarf jedoch keiner besonderen Form. Ein Vertreter der Helmholtz-Gemeinschaft nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Weitere Vertreter der Mitglieder der gemeinsamen Kommission können an den Sitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 3

Grundsätzlich gibt BMBF die Stimme der deutschen Delegation ab.

Wenn DESY vertretungshalber die Stimme der deutschen Delegation abgibt, wird es die vorherige Zustimmung der gemeinsamen Kommission einholen:

- a) einstimmige Entscheidungen des Konzils gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Gesellschaftervertrages betreffend
 - die Aufnahme neuer Gesellschafter einschließlich der Umverteilung von Anteilen;
 - Erhöhungen des Stammkapitals;
 - die Änderung dieser Satzung;
 - Zusammenschlüsse oder Teilungen der Gesellschaft;
 - die Auflösung der Gesellschaft;
 - das Finanzstatut der Gesellschaft;
 - Vereinbarungen über die langfristige Nutzung der XFEL Anlage durch Regierungen oder Gruppen von Regierungen, die dem XFEL-Übereinkommen nicht beitreten, oder durch Einrichtungen oder Organisationen dieser Regierungen oder Gruppen von Regierungen.

- b) Entscheidungen, die mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Gesellschaftervertrags getroffen werden:
 - die Wahl eines/r Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - das mittelfristige wissenschaftliche Programm;
 - der Jahreshaushalt und die mittelfristige Finanzplanung;
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors und der Geschäftsführenden Direktoren;
 - die Einrichtung von Ausschüssen;
 - die Grundsätze f
 ür die Vergabe von Strahlzeit;
 - kurz- und mittelfristige Vereinbarungen über die Nutzung der wissenschaftlichen Geräte und Anlagen der Gesellschaft durch nationale oder internationale wissenschaftliche Organisationen;
 - die Beschaffungsvereinbarungen;
 - die Geschäftsordnung des Konzils
 - eine Übertragung von Anteilen zwischen Gesellschaftern verschiedener Vertragsparteien.

Die gemeinsame Kommission behält sich das Recht vor, DESY in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte und Interessen als Gesellschafter der XFEL GmbH auch in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen zu erteilen.

Ergeben sich in Sitzungen der Aufsichtsgremien der XFEL GmbH unvorhersehbar Situationen, die ein vom Votum der gemeinsamen Kommission abweichendes Stimmverhalten erforderlich machen, so kann eine Zustimmung von DESY nur unter Vorbehalt ergehen. Die Aufhebung des Vorbehalts setzt eine entsprechende Entscheidung der Kommission voraus.

DESY beruft spätestens jeweils 14 Tage vor Gremiensitzungen der XFEL GmbH die gemeinsame Kommission zur Abstimmung der deutschen Position ein.

DESY leitet hierzu Gremienunterlagen der XFEL GmbH unmittelbar nach Erhalt an die Mitglieder der gemeinsamen Kommission weiter.

Sitzungsergebnisse sind zu protokollieren.

Abstimmungen im schriftlichen (auch elektronischen) Umlaufverfahren sind möglich.

§ 5

Der Bund, Hamburg und Schleswig-Holstein stellen DESY die zur Durchführung von Übereinkommen und Gesellschaftervertrag sowie zur Erfüllung sonstiger sich für die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen erforderlichen finanziellen Mittel nach Maßgabe der Haushaltspläne und der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes außerhalb der im Rahmen der institutionellen Förderung des DESY gewährten Finanzierungsmittel zur Verfügung.

DESY wird darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung der XFEL GmbH rechtzeitig vor Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne der Vertragschließenden einen von den Gesellschaftsorganen gebilligten Voranschlag zum Budget des nächsten Haushaltsjahres mit der notwendigen Gliederungstiefe zur Berechnung des voraussichtlich anfallenden Zuwendungsbedarfs vorlegt.

§ 6

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Bund. Hamburg und Schleswig-Holstein erhalten die Verwendungsnachweise und die dazu gehörigen Prüfvermerke nachrichtlich. Dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen der Länder stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen auch den Ländern zu.

§ 7

Der Bund, Hamburg und Schleswig-Holstein haben das Recht, im Rahmen der Regelungen der XFEL GmbH gemeinsam Berater oder Beobachter in die Gremien der XFEL GmbH zu entsenden.

§ 8

DESY legt der Kommission einmal jährlich einen Beteiligungsbericht vor.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 10

Die Vereinbarung kann vom Bund, Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam oder von DESY aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Bonn, den

Für die Bundesrepublik Deutschland Das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Hamburg, den

für die Freie und Hansestadt Hamburg

Kiel, den

für das Land Schleswig-Holstein xxx

Hamburg, den

Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron Hamburg